



StoDt Wien

Magistrat der Stadt Wien  
Büro der Geschäftsgruppe Wohnen,  
Wohnbau und Stadterneuerung  
Bartensteingasse 9  
A-1082 Wien  
Tel.: (+43 1) 40 00-81260

Herrn  
Dr. Adrian Hollaender  
Rechtsanwaltskanzlei  
Aslangasse 8/2/4  
1190 Wien

Wien, 18. November 2014

GZ: GWS-415547/2014/For/Eli

Sehr geehrter Herr Dr. Hollaender!

Bezug nehmend auf Ihr E-Mail an Herrn Bürgermeister Dr. Michael Häupl, welches zuständigkeitshalber an Herrn amtsführenden Stadtrat Dr. Michael Ludwig weitergeleitet wurde, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die in Ihrer Eingabe geäußerte Rechtsansicht, die Beantwortung von Herrn amtsführenden Stadtrat Dr. Ludwig von Fragen des FPÖ-Klubs im Jahr 2012 könnte dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) vom 15.3.2011 gleichsam derogieren, kann keinesfalls gefolgt werden, da eine Derogation lediglich im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften stattfinden kann.

Abgesehen davon bezieht sich das von Ihnen genannte Erkenntnis des VwGH auf §§ 7 und 16 Abs. 2 Wiener Kleingartengesetz in der Fassung vor der Novelle LGBl. für Wien Nr. 13/2006, während sich die Ausführungen in der Anfragebeantwortung auf die damals aktuelle Rechtslage bezogen haben. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass auf die amtswegige Abänderung oder Aufhebung rechtskräftiger Bescheide gemäß § 68 Abs. 7 AVG kein Rechtsanspruch besteht und die Bezeichnung Ihrer Eingabe als „Antrag auf amtswegige Aufhebung gemäß § 68 AVG“ daher in sich widersprüchlich ist.

Ich sehe aber auch inhaltlich keinen der Tatbestände des § 68 AVG erfüllt, sodass auf Grund Ihrer als Anregung zur amtswegigen Aufhebung der genannten Bescheide zu verstehenden Eingabe kein Anlass für eine solche Aufhebung gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Sandro Forst